

Regionalverband Ruhr
Postfach 10 32 64 | D-45032 Essen

Stadt Voerde (Niederrhein)
Postfach 10 11 52
46549 Voerde

über
Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin

Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
T + 49 (0)201 2069 - 0
F + 49 (0)201 2069 - 500
info@rvr.ruhr
www.rvr.ruhr

**76. Flächennutzungsplan-Änderung sowie Bebauungsplan Nr. 142
„Lebensmittelmarkt Rahmstraße“
hier: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung
gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(LPIG NRW)**

Essen,
09.12.2021

Referat 15
Regionalplanungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.10.2021 über den Kreis Wesel bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Voerde (Niederrhein) sowie der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lebensmittelmarkt Rahmstraße“.

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt die Nahversorgungsfunktion im Voerder Stadtteil Möllen zu stärken und zu entwickeln. Durch die Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche knapp unter 800 m² geschaffen werden. Das beantragte Vorhaben unterschreitet damit die Vermutungsgrenze der Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO. Die Planung sieht an der Kreuzung Rahmstraße/Dinslakener Straße einen Lebensmittelmarkt als Hauptbetrieb einschließlich einer ergänzenden Nutzung durch einen gastronomischen Betrieb (Café) mit den dazugehörigen Stellplätzen und sonstigen baulichen Anlagen vor. Die Plangebietsgröße beträgt in etwa 0,6 ha.

Im rechtswirksamen FNP der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Geltungsbereich aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren soll das Plangebiet entsprechend der vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche bzw. Gewer-

Ihr Zeichen
FD 6.1

Unser Zeichen
15/VOE_FNP_76

Sparkasse Essen
IBAN: DE56 3605 0105 0000 2000 63
SWIFT-BIC: SPESDE3E

Postbank Essen
IBAN: DE67 3601 0043 0012 3404 34
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Steuernummer 112/5797/0116
USt.-IdNr. DE 173867500



begebiet dargestellt bzw. festgesetzt werden, um einen kleinflächigen Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment zu ermöglichen.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des rechtskräftigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr). Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) am 06.07.2018 befindet sich der RP Ruhr im Aufstellungsverfahren. Ein in Aufstellung befindliches Ziel ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird.

1. Ziele der Raumordnung

Im GEP 99 ist der Geltungsbereich der Bauleitplanung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Dieser ist mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug und geringfügig mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) überlagert. Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW hat sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Mit dem ersten Spiegelstrich der Ausnahme in Ziel 2-3 LEP NRW wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum angrenzen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Im vorliegenden Fall orientiert sich die regionalplanerische Festlegung des Siedlungsraums im GEP 99 bewusst an der topographischen Grenze der vorhandenen Straßeninfrastruktur der Rahmstraße südlich des Geltungsbereichs. Somit ist diese Ausnahmeregelung zu Ziel 2-3 LEP NRW nicht anwendbar.

Gemäß Kapitel 2.1 „Regionales Freiraumsystem“, Ziel 2 „Regionale Grünzüge - Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen“ des GEP 99 sollen die Regionalen Grünzüge insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. Die Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sollen gemäß Kapitel 2.5 „Schutz der Landschaft und landschaftsorien-

tierte Erholung“, Ziel 1 „Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln“ des GEP 99 dazu dienen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.

Im Entwurf des RP Ruhr (Stand 2018) liegt der Geltungsbereich innerhalb eines AFAB, der mit der Freiraumfunktion Regionaler Grünzug überlagert ist. Die Festlegung als BSLE ist hier deutlich zurückgenommen. Derzeit liegt der Verbandsversammlung ein überarbeiteter Entwurf des Regionalplans Ruhr zur Beschlussfassung vor. In Kürze soll dieser Entwurf im Rahmen einer zweiten Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 ROG ausgelegt werden. Die entsprechenden Planunterlagen sind schon jetzt abrufbar unter: <https://www.ruhrparlament.de>.

Im aktuellen Entwurf des RP Ruhr (Stand 2021) ist der ASB über die Rahmstraße in Richtung Norden erweitert worden. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der maßstabsbezogenen Unschärfe des Regionalplans liegt der Geltungsbereich der Bauleitplanung künftig überwiegend innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten ASB. Ein Konflikt mit den Freiraumfunktionen ist künftig ebenfalls nicht mehr gegeben.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Die Stadt Voerde weist gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 eine Überdeckung mit Gewerbeflächen von 62 ha auf. Damit ist die geplante Siedlungsentwicklung nicht bedarfsgerecht. Vor dem Hintergrund von Ziel 6.1-1 LEP NRW weisen wir auf die Rücknahmepflicht von Flächenüberhängen hin. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn eine Rücknahme von bereits im Flächennutzungsplan dargestellten und noch nicht in Anspruch genommenen gewerblichen Bauflächen in gleicher Größenordnung erfolgt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Gemeinden gemäß Ziel 6.5-8 LEP NRW dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb ASB entgegenzuwirken haben. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Inwiefern eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Ziels 6.5-8 LEP NRW entstehen könnte, kann durch die Regionalplanungsbehörde nicht abschließend beurteilt werden. Aufgrund der künftigen Lage innerhalb eines ASB und der Lage angrenzend an das Nahversorgungszentrum Möllen, empfehlen wir eine Überprüfung des Einzelhandelskonzeptes und die mögliche (erneute) Festlegung eines Zentralen Versorgungsbereichs im Stadtteilzentrum Möllen.

3. Bundesraumordnungsplan Hochwasser

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01. September 2021 in Kraft getreten. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).

Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere sei auf die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW hingewiesen.

4. Stellungnahme des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.11.2021 wie folgt zu der Planung Stellung genommen:

„Landschaftsplanung:

Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Dinslaken/Voerde“. Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung im weiteren Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung des Vorhabens auch nach Norden erfolgt.

Artenschutzrecht:

Es liegen Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Vorhabenbereiches vor (u.a. Kiebitz innerhalb eines 100-m-Radius).

Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im weiteren Verfahren eingehalten werden.“

5. Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Anpassung an Ziel 2-3 LEP NRW erst auf der Grundlage des RP Ruhr in Aussicht gestellt werden kann. Die Bauleitplanverfahren seitens der Stadt Voerde (Niederrhein) können im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Ziel 2-3 LEP NRW zwar weitergeführt werden, ein Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss sollte jedoch erst nach Inkrafttreten des RP Ruhr gefasst werden.

Zudem kann eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung erst in Aussicht gestellt werden, wenn die Stadt Voerde (Niederrhein) im Rahmen der Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW in geeigneter Weise einen Nachweis darüber erbringt, dass die Durchführung eines Flächentauschverfahrens sichergestellt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vorlage gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW die vollständigen Planunterlagen einzureichen sind.

Die vorstehende Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

